

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Bauaufsichtsbehörde -

INFORMATIONSBLATT

Stand: Juni 2017

Antragsvoraussetzungen für die Anerkennung von Prüfberechtigten (Prüfingenieurinnen/Prüfingenieuren) und Prüfsachverständigen für Brandschutz

Die Bedingungen und Voraussetzungen für eine Anerkennung von Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen für Brandschutz sind in der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (PPVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I S.397) festgelegt.

I. Termine

Die Antragsunterlagen für das Anerkennungsverfahren 2017/2018 müssen **bis spätestens 4. September 2017** bei der Anerkennungsbehörde (*Adresse siehe unter III.*) vorliegen.

II. Anerkennungs Voraussetzungen (§§ 4 und 16 PPVO)

Als Prüfberechtigte und Prüfsachverständige werden Person anerkannt, die

1. nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 19 PPVO ordnungsgemäß erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind bzw. die nach EU-Recht wie Angehörige der EU zu behandeln sind,
4. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind:

Eigenverantwortlich tätig ist,

- I. wer seine berufliche Tätigkeit als alleiniger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
- II. wer

- a) sich mit anderen Prüfberechtigten oder Prüfsachverständigen, Ingenieurinnen oder Ingenieuren oder Architektinnen oder Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben nach dieser Verordnung selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
- III. wer als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,

- 5. ihren Geschäftssitz im Saarland haben,
- 6. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- 7. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studienganges mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
- 8. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung, erworben haben,
- 9a. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
- 9b. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
- 9c. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
- 9d. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen,
- 10. denen nicht bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung die Anerkennung abgelehnt wurde,
- 11. die nachweisen, dass sie im Fall der Anerkennung mit einer mit einer Haftungssumme von mindestens 500.000 € für Personen- sowie Sach- und

Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Nr. 5 und 11, müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

III. Antrag auf Anerkennung (§ 6 PPVO)

Der Antrag ist an die Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift zu richten.

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
- Bauaufsichtsbehörde –
Franz-Josef-Röder-Straße 21
66119 Saarbrücken

IV. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“ oder „P“) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der oder das nicht älter als 3 Monate sein soll. *(Der Antrag ist bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen. Verwendungszweck: Anerkennung von Prüfpersonal nach §§ 6 und 16 PPVO. Bitte veranlassen Sie, dass das Führungszeugnis an die o. a. Behördenanschrift gesandt wird),*
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist,
6. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 PPVO erfolgt. Dazu gehören auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Wenn Sie Partner(in)/Gesellschafter(in) in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als prüfberechtigte oder prüfsachverständige Person für Brandschutz eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Herr/Frau übt seine/ihre Tätigkeit als Prüflingenieur(in) bzw. Prüfsachverständige(r) für Brandschutz selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus; diese Tätigkeit wird insoweit von diesem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Ingenieur- bzw. Architektenbüros nicht erfasst. Soweit er/sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellchaftern bedient, ist er/sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüflingenieur/in zu erfolgen“.

7. Nachweise über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden (Sonderbauten) unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad oder deren Prüfung in Form einer Referenzobjektliste.

Die Referenzobjektliste muss Angaben über die brandschutztechnische Planung und Ausführung von Sonderbauten unterschiedlicher Art (Anlage 1) oder deren Prüfung (Anlage 2) enthalten. Dabei sind grundsätzlich 10 eigenverantwortlich bearbeitete Bauvorhaben einschließlich einer Kurzschilderung der objektbezogenen Brandschutzaspekte (u.a. Ort, Zeit, Ausführungsart, Nutzungsart, Anzahl der Nutzer, Höhe der baulichen Anlage, Größe der Grundfläche der baulichen Anlage, Zahl der Vollgeschosse, Geschossfläche, Anzahl der Brandabschnitte und die Anzahl der notwendigen Treppenträume, Abweichungen) darzustellen.

Die Auswahl der Objekte hat so zu erfolgen, dass ein Tätigkeitszeitraum von mindestens 5 Jahren wiedergespiegelt wird. Der 5-Jahres-Zeitraum muss zum in der Nr. I angegebenen Datum erfüllt sein.

Die Objekte müssen genehmigt und sollen nicht älter als 10 Jahre sein.

Der Referenzobjektliste ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller/die Antragstellerin für die Objekte die brandschutztechnische Planung und Ausführung (ggf. die Prüfung) selbst durchgeführt hat.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss über die Unterlagen der Vorhaben und ggf. Prüfberichte verfügen.

Prüfberichte (*brandschutztechnische Stellungnahmen*) mit vorformulierten (*formularmäßigen*) Darstellungen der Prüfergebnisse (z. B. in Form von „Ankreuzungsmöglichkeiten“) werden vom Prüfungsausschuss nicht anerkannt,

8. ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers / der Antragstellerin Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit der Antragsteller / die Antragstellerin mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
9. eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird - § 5 Abs.1 letzter Satz PPVO -. (*Die Bestätigung des Versicherungsabschlusses durch die Versicherungsgesellschaft ist vor der abschließenden Anerkennungsentscheidung nachzuweisen. Der vorzulegende Versicherungsnachweis muss bei Bestätigungen von Versicherungsaktiengesellschaften zwei Unterschriften aufweisen.*),

10. Angabe der Gemeinde, in welcher der Geschäftssitz als Prüfer/in bzw. Sachverständige/r beabsichtigt wird,
11. Angabe der Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Mitarbeiter/innen (*Dipl.-Ing. Univ./FH, sonstige*) und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfer eingesetzt werden sollen sowie
12. Angaben darüber, ob und wie oft der Antragsteller/die Antragstellerin sich bereits erfolglos - auch in einem anderen Land - einem Anerkennungsverfahren als Prüfer/in bzw. /Sachverständige/r für Brandschutz unterzogen hat.

IV. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Sowohl die Anerkennung als auch die Ablehnung und die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes sowie für Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und -feger nach der Landesbauordnung vom 3. September 2015 (Amtsbl. I S.656). Für die Anerkennung als Prüfer/in bzw. Sachverständige/r für Brandschutz ist nach Gebührenstelle 34.1 eine Gebühr zwischen 275,00 € und 500,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus ist von den Antragstellern / Antragstellerinnen anteilig für die Aufwandsentschädigung sowie notwendige Auslagen incl. Reiskosten des Prüfungsausschusses (§ 17 i.V.m § 11 Abs. 3 PPVO) eine Gebühr zwischen 500 € und 3.700 € zu entrichten (Gebührenstelle 34.3 des GebVerzBauaufsicht). Die endgültige Höhe hängt zum einen vom tatsächlichen Kostenaufwand des Prüfungsausschusses und zum anderen davon ab, wieviele der 3 Prüfungsstufen im Einzelfall durchlaufen werden. Werden alle (3) Prüfungsstufen durchlaufen, kann erfahrungsgemäß von einer Gebührenhöhe in Höhe von ca. 3.300 € ausgegangen werden.

V. Ansprechpartner

Monika Rebmann
Tel. 0681-501-4771
Fax 0681-501-4601
E-Mail: m.rebmann@innen.saarland.de

Anschrift (*siehe unter Nr. III*)

VI Anlagen

- a. Referenzobjektliste (Anlage 1)
2. Referenzobjektliste –Behördenbedienstete (Anlage 2)